

Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBR)

vom 28.04.1998 (Fassung in Kraft getreten am 01.10.2011)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM);

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB);

gestützt auf das Gesetz vom 11. Februar 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen;

auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt:

- a) die Beschaffungen im Staatsvertragsbereich;
- b) die übrigen öffentlichen Beschaffungen.

1 Beschaffungen im Staatsvertragsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Art. 2 Auftraggeberbetriebe (Art. 8 Abs. 1 IVöB)

¹ Neben den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Staates unterstehen auch die Freiburgischen Verkehrsbetriebe (tpf) und die Freiburgischen Elektrizitätswerke (FEW) der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

² Die Freiburger Kantonalbank ist dieser Gesetzgebung nicht unterstellt.

Art. 3 Auftragsarten (Art. 6 IVöB)

¹ Werden Dienstleistungen nach Annex 4 IVöB im Rahmen eines Bauauftrages im Sinne von Anhang 1 dieses Reglements erbracht, so sind sie nicht in diesem Auftrag eingeschlossen.

Art. 4 Auftragswert (Art. 7 IVöB)

¹ Die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen dürfen nicht durch Aufteilung des Auftrages umgangen werden.

² Der Auftragswert umfasst alle Formen von Entschädigungen. Die Mehrwertsteuer (MWST) wird nicht berücksichtigt.

Art. 4a Bauauftrag

¹ Als Rohbau gelten alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks. Die übrigen Arbeiten gehören zum Ausbau.

² Unter Bauwerk versteht man das Ergebnis aller Bauarbeiten an Gebäuden und Tiefbauarbeiten, mit Ausnahme der Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

³ Für Bauwerke ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das anzuwendende Verfahren gemäss dem Wert des einzelnen Bauauftrags festgelegt.

Art. 5 Liefer- und Dienstleistungsaufträge

¹ Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, so erfolgt die Berechnung des Auftragswerts:

- a) entweder nach dem tatsächlichen Wert der entsprechenden, wiederkehrenden Verträge, die in den letzten zwölf Monaten oder im vergangenen Rechnungsjahr abgeschlossen wurden; dieser Wert müsste möglichst korrigiert sein, um Änderungen in Menge und Wert, die in den folgenden zwölf Monaten eintreten können, zu berücksichtigen;
- b) oder nach dem geschätzten Wert von wiederkehrenden Aufträgen im Rechnungsjahr oder in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen.

² Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

³ Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, wird der Auftragswert auf folgender Grundlage berechnet:

- a) bei Aufträgen mit bestimmter Dauer: Gesamtwert für die gesamte Laufzeit des Vertrags, sofern diese zwölf Monate oder weniger beträgt, oder der Gesamtwert einschliesslich des geschätzten Restwerts, wenn die Laufzeit länger als zwölf Monate dauert;
- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit: die monatliche Rate multipliziert mit 48.

Art. 6 Beteiligte Unternehmen

¹ Der Auftraggeber kann vom Anbieter genauere Angaben verlangen über:

- a) die Art und den Umfang von Leistungen, die untervergeben werden sollen;
- b) den Namen und den Sitz der an der Ausführung beteiligten Unternehmen;
- c) den Nachweis der Eignung der an der Ausführung beteiligten Unternehmen.

Art. 6a Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

¹ Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Anbieter:

- a) die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhält;
- b) Dritte, denen er Aufträge weiterleitet, vertraglich verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten.

² Als Arbeitsbedingungen gelten die Vorschriften der Gesamt- und Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften. Alle in der Schweiz geltenden Bestimmungen werden als gleichwertig betrachtet.

³ Auf Verlangen hat der Anbieter die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen sowie die Erfüllung der Zahlungspflichten gegenüber Sozialinstitutionen und der öffentlichen Hand nachzuweisen oder den Auftraggeber zur Nachprüfung zu bevollmächtigen.

Art. 6b Unvereinbarkeit

¹ Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitwirken, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen kein Angebot einreichen.

1.2 Verfahrensarten und besondere Anbieter

Art. 7 ...

Art. 8 ...

Art. 9 Freihändiges Verfahren (Art. 12 Abs. 1 Bst. c IVöB)

¹ Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Auftragswert direkt und ohne Ausschreibung vergeben, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Im offenen oder selektiven Verfahren geht kein Angebot ein, oder die Eignungskriterien werden von keinem Anbieter erfüllt.
- b) Alle im offenen oder selektiven Verfahren eingereichten Angebote wurden aufeinander abgestimmt, oder keines dieser Angebote entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung.
- c) Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrages oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative.
- c^{bis}) Die Einhaltung übergeordneter Grundsätze, wie Geheimhaltung, Berufsgeheimnis oder Schutz der Persönlichkeit, ist sonst nicht möglich.
- d) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann.
- e) Auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Auftrags zusätzliche Leistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzlichen Leistungen darf höchstens die Hälfte des Werts des ursprünglichen Auftrags ausmachen.
- f) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil nur dadurch die Austauschbarkeit mit bereits vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.
- g) Der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf sein Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrages hergestellt oder entwickelt werden.
- h) Der Auftraggeber vergibt einen neuen gleichartigen Auftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. Er hat in der Ausschreibung für den Grundauftrag darauf hingewiesen, dass für solche Aufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann.

h^{bis}) Der Auftraggeber hat im Voraus die Absicht bekannt gegeben, den Vertrag mit dem Gewinner eines Planungs-, Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Parallelprojektierungsmandats abzuschliessen.

i) Der Auftraggeber beschafft Güter an Warenbörsen.

j) Der Auftraggeber kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).

² Der Auftraggeber erstellt über jeden freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält:

a) den Namen des Auftragnehmers;

b) den Wert und die Art des Auftrags;

c) das Ursprungsland der Leistung;

d) die Bestimmung von Absatz 1, nach der der Auftrag freihändig vergeben wurde.

Art. 10 Arbeitsgemeinschaften

¹ Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in der öffentlichen Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder begrenzt, so können mehrere Anbieter ein gemeinsames Angebot einreichen.

Art. 11 General- oder Totalunternehmen und Einbezug von Zulieferanten

¹ Der Auftraggeber kann nähere Angaben über Art und Umfang der Arbeiten oder Dienstleistungen, die an Zulieferanten vergeben werden, wie auch die Bekanntgabe von Namen und Sitz der an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmen verlangen. Er kann zudem Auskünfte über die Eignung der vorgeschlagenen Zulieferanten anfordern.

² Vergibt der Auftraggeber einen Auftrag an ein General- oder Totalunternehmen oder an ein Unternehmen mit Zulieferanten, so stellt der Auftragnehmer vertraglich sicher, dass alle an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmen den Eignungskriterien nach Artikel 20 dieses Reglementes und den Anforderungen nach Artikel 11 Bst. a, e, f, g IVöB entsprechen.

³ Der Auftraggeber kann vom Generalunternehmen verlangen, dass es die Arbeiten und Dienstleistungen, die es ausführen muss, ausschreibt.

1.3 Veröffentlichung

Art. 12 Form (Art. 13 Bst. a IVöB)

¹ Im offenen oder selektiven Verfahren werden die Ausschreibungen auf der vom Verein simap.ch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch) veröffentlicht. Im Amtsblatt erscheint gleichzeitig ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Ausschreibungen.

² ...

³ Im Einladungsverfahren sowie im freihändigen Verfahren erfolgt die Einladung zur Einreichung von Angeboten durch direkte Mitteilung. Im freihändigen Verfahren kann dies formlos erfolgen.

Art. 12a Sammelaufträge

¹ Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft in einer einzigen Publikation veröffentlicht werden. Diese Publikation enthält mindestens die Informationen gemäss Artikel 14 sowie die Aufforderung, dass die Anbieter ihr Interesse mitteilen sollen, und die Bezeichnung der Stelle, wo zusätzliche Informationen eingeholt werden können.

Art. 13 Sprache (Art. 13 Bst. a IVöB)

¹ Die Ausschreibung muss in einer der Amtssprachen des Kantons erfolgen. Die Ausschreibung des Staats muss in den beiden Sprachen erfolgen.

² Ist sie nicht in der Sprache des Bauortes verfasst, wird ihr eine Zusammenfassung in dieser Sprache beigelegt. Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:

- a) den Namen und die Adresse des Auftraggebers;
- b) die geforderte Leistung;
- c) die Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots;
- d) die Adresse, bei der die Ausschreibungsunterlagen verlangt werden können.

Art. 14 Angaben (Art. 13 Bst. a IVöB)

¹ Die Ausschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) Verfahrensart;
- c) Art und Umfang des Auftrags, einschliesslich Optionen für zusätzliche Aufträge;

- d) ...
- e) ...
- f) Ausführungs- und Lieferfrist;
- g) Sprache des Verfahrens;
- h) Eignungskriterien und finanzielle Garantien, für den Fall, dass keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden;
- i) Bezugsstelle der Ausschreibungsunterlagen sowie deren Preis und die Zahlungsart;
- j) Adresse und Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots;
- k) gegebenenfalls der Ausschluss oder die Einschränkung von Angeboten von Arbeits- oder Bietergemeinschaften, wenn keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden;
- l) Zuschlagskriterien sowie deren Rangordnung und Gewichtung für den Fall, dass keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden;
- m) ...
- n) ...
- o) Hinweis, dass der Auftrag im Staatsvertragsbereich liegt;
- p) Beschwerdeweg und -frist.

Art. 15 Ausschreibungsunterlagen

¹ Die Ausschreibungsunterlagen enthalten folgende Angaben:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) Art und Umfang des Auftrags;
- c) Varianten und Auftragsdauer;
- d) Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können;
- e) Sprache der Angebote und der Unterlagen;
- f) Ort und Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots;
- g) Dauer und Gültigkeit des Angebots;
- h) Eignungskriterien und vom Anbieter zu erbringende Nachweise;
- i) Zuschlagskriterien sowie deren Rangordnung und Gewichtung;
- j) Zahlungsbedingungen;
- k) Datum, Zeit und Ort der Angebotsöffnung.

² Die Ausschreibungsunterlagen können bei Bedarf zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) vorgesehener Zeitplan für die Veröffentlichung von Nebenarbeiten;
- b) besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen;
- c) Ausschluss oder Einschränkung von Angeboten von Arbeits- oder Bietergemeinschaften;
- d) allfällige Unterbrechung des Verfahrens, falls die vorgesehene Finanzierung des Auftrags für das wirtschaftlich günstigste Angebot nicht ausreichen würde;
- e) das anwendbare Recht bei mehreren Auftraggebern (Art. 8 Abs. 3 IVöB) oder wenn die Ausführung nicht am Sitz des Auftraggebers stattfindet (Art. 8 Abs. 4 IVöB);

³ Die Ausschreibungsunterlagen stehen dem Auftragnehmer ab der Veröffentlichung des Auftrages zur Verfügung.

Art. 16 Technische Spezifikationen (Art. 13 Bst. b IVöB)

¹ Der Auftraggeber bezeichnet in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese:

- a) umschreiben eher den Nutzen des Produkts als seine Konstruktion;
- b) sind auf der Grundlage von internationalen Normen und, wenn solche fehlen, auf der Grundlage der in der Schweiz angewandten technischen Normen definiert.

² Anforderungen oder Hinweise in Bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produzenten sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt, und sofern in den Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» einbezogen werden.

³ Weicht ein Anbieter von diesen Normen ab, so hat er die Gleichwertigkeit dieser technischen Spezifikationen zu beweisen.

⁴ Der Auftraggeber darf nicht auf eine den Wettbewerb ausschaltende Art und Weise von einem Unternehmen, das ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Hinweise einholen oder annehmen, die bei der Ausarbeitung der Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können.

Art. 17 Auskünfte

¹ Die Auftraggeber beantworten kurzfristig die Anfragen zu den Ausschreibungen oder zu deren Unterlagen, soweit die zusätzlichen Informationen den Anbieter nicht in ungerechtfertigter Weise begünstigen.

² Wichtige Auskünfte an einen Anbieter müssen gleichzeitig auch allen anderen Anbietern mitgeteilt werden.

Art. 17a Vertraulichkeit und Urheberrechte (Art. 11 Bst. g IVöB)

¹ Die vom Anbieter eingereichten Unterlagen müssen, insbesondere soweit Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse betroffen sind, vertraulich behandelt werden.

² Diese Unterlagen dürfen ohne das Einverständnis des Anbieters weder genutzt noch an Dritte weitergeleitet werden.

Art. 18 Fristen: Grundsatz (Art. 13 Bst. c IVöB)

¹ Jede Frist ist einheitlich und so festzulegen, dass niemand benachteiligt wird. Bei der Festlegung der Fristen werden namentlich die Komplexität des Auftrages, der Umfang der Unteraufträge sowie die erforderliche Zeit zur Übermittlung der Gesuche oder Angebote berücksichtigt.

² Die Verlängerung einer Frist gilt für alle Anbieter. Sie ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig mitzuteilen.

³ Es gelten folgende Minimalfristen:

- a) im offenen Verfahren zur Entgegennahme der Angebote: 40 Tage ab der Veröffentlichung der Ausschreibung;
- b) für die Entgegennahme eines Gesuches zur Teilnahme an einem selektiven Verfahren ohne ständige Listen: 25 Tage ab der Veröffentlichung der Ausschreibung. Die Frist für die Entgegennahme eines Angebots darf nicht weniger als 40 Tage ab der Zustellung der Einladung zur Angebotseingabe betragen;
- c) im selektiven Verfahren mit Verwendung ständiger Listen für die Einreichung eines Angebots: 40 Tage ab der ersten Zustellung der Einladungen zur Angebotseingabe.

Art. 19 Fristen: Ausnahmen (Art. 13 Bst. c IVöB)

¹ In bestimmten Fällen können die Fristen nach Artikel 18 verkürzt werden. Sie dürfen aber die absolute Minimalfrist von 10 Tagen nie unterschreiten.

² Die Fristen nach Artikel 18 können in den folgenden Fällen auf 24 Tage verkürzt werden:

- a) wenn eine separate Anzeige zwischen 40 Tagen und 12 Monaten im Voraus mit den in Artikel 14 vorgesehenen Angaben veröffentlicht wurde und die interessierten Anbieter zudem unterrichtet wurden, dass sie zusätzliche Auskünfte verlangen können;
- b) wenn es sich um eine zweite Ausschreibung oder um eine nachträgliche Ausschreibung von Aufträgen wiederkehrender Art handelt;
- c) in dringenden Fällen, bei denen die Einhaltung der Fristen nach Artikel 18 unmöglich ist.

³ Beim selektiven Verfahren mit Verwendung von ständigen Listen kann die Frist einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Anbietern festgelegt werden. Kommt keine Einigung zustande, muss die festgelegte Frist so beschaffen sein, dass genügend Zeit zur Ausarbeitung eines entsprechenden Angebots bleibt.

1.4 Eignung der Anbieter

Art. 20 Eignungskriterien (Art. 13 Bst. d IVöB)

¹ Der Auftraggeber kann von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Leistungsfähigkeit im fachlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Bereich nachweisen. Zu diesem Zweck legt er Eignungskriterien fest.

² Er veröffentlicht die Eignungskriterien und die Liste der zu erbringenden Nachweise in der Ausschreibung oder in den entsprechenden Unterlagen.

³ Für die Beurteilung der Eignung des Anbieters kann der Auftraggeber namentlich alle oder einen Teil der in Anhang 2 erwähnten Unterlagen verlangen.

⁴ Im offenen Verfahren kann der Auftraggeber von den Anbietern im Voraus eine ehrenwörtliche Erklärung verlangen, dass sie alle verlangten Eignungskriterien erfüllen und bereit sind, den Nachweis auf Verlangen des Auftraggebers auszuhändigen. Im Allgemeinen werden nur die Unterlagen der nach der Prüfung der Angebote bestplatzierten Anbieter eingefordert.

Art. 21 Ständige Listen (Art. 13 Bst. e IVöB)

¹ Die Auftraggeber können ständige Listen über qualifizierte Anbieter führen oder führen lassen.

² Die Auftraggeber, die ständige Listen qualifizierter Anbieter führen oder führen lassen, lassen alljährlich mindestens eine Mitteilung im Amtsblatt mit folgenden Angaben veröffentlichen:

- a) Aufzählung der geführten Listen;
- b) Aufnahmebedingungen und Prüfungsmethoden;
- c) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zum Nachführen der Listen.

³ Sind die Listen höchstens drei Jahre gültig, so genügt eine Veröffentlichung zu Beginn dieser Periode. Dieses System darf nicht dazu benützt werden, das WTO-Übereinkommen zu umgehen.

⁴ Ein Kontrollverfahren muss jederzeit gestatten, die Eignung eines Kandidaten zu prüfen, der einen Antrag um Aufnahme und Eintragung in einer vernünftig kurzen Frist einreicht. Der Auftraggeber hat seinen Entscheid dem Bewerber schriftlich zu begründen.

⁵ Die eingetragenen Anbieter werden über die Streichung aus einer Liste informiert. Die Streichung aus der Liste erfolgt aufgrund von Artikel 25 und ist schriftlich zu begründen.

Art. 22 Prüfung der Eignung von Anbietern

¹ Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Anbieter nach Artikel 20.

1.5 Angebote

Art. 23 Einreichung (Art. 13 Bst. c IVöB)

¹ Das Angebot muss schriftlich, in geschlossenem Briefumschlag, direkt oder per Post eingereicht werden und innerhalb der Frist bei der in der Ausschreibung genannten Amtsstelle vollständig eintreffen. Auf dem Briefumschlag müssen der Gegenstand des Angebots und der Name des Anbieters stehen.

² Das Angebot kann auch elektronisch eingereicht werden, wenn:

- a) der Auftraggeber die elektronische Einreichung in der Ausschreibung zulässt;
- b) Gewähr für die Identität des Anbieters und die Vertraulichkeit des Angebots besteht;
- c) die Unabänderlichkeit des Angebots gewährleistet ist.

³ Das Angebot muss in der Sprache des Vergabeverfahrens abgefasst sein. Angebote für Aufträge des Staats können in einer der beiden Sprachen abgefasst sein. Das Angebot muss mit der rechtsgültigen oder beglaubigten Unterschrift des Verfassers versehen sein.

⁴ Das Angebot darf nach Ablauf der Frist nicht mehr geändert werden.

Art. 23a Einreichung des Antrags auf Teilnahme

¹ Der Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren muss innerhalb der Frist schriftlich, per Post oder, soweit der Auftraggeber dies zulässt, per Fax oder elektronischer Übermittlung erfolgen.

Art. 23b Entschädigung

¹ Die Ausarbeitung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder des Angebots gibt grundsätzlich kein Anrecht auf Vergütung.

Art. 24 Öffnung der Angebote

¹ Die in einem offenen oder selektiven Verfahren fristgemäss eingereichten Angebote müssen nach dem in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zeitpunkt und am angegebenen Ort von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers geöffnet werden.

² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, die Eingangsdaten und die Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.

³ Alle Anbieter haben das Recht, auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll zu erhalten, das ihnen spätestens im Moment des Zuschlags ausgehändigt werden muss.

Art. 25 Ausschlussgründe

¹ Ein Angebot kann ausgeschlossen werden, wenn der Anbieter namentlich:

- a) die geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt;
- b) falsche Auskünfte erteilt hat;
- c) seine Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- d) den Bestimmungen von Artikel 11 Bst. e, f, g IVöB nicht genügt;
- e) Vereinbarungen getroffen hat, die einen wirksamen Wettbewerb einschränken oder erheblich beeinträchtigen;
- f) in einem Konkursverfahren steht;
- g) für ein berufliches Fehlverhalten durch Gerichtsentscheid schuldig gesprochen wurde;
- h) wesentliche Formerfordernisse verletzt hat, insbesondere durch Nichteinhaltung der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Unvollständigkeit des Angebots oder Änderung der Ausschreibungsunterlagen.

² Bei der Vergabe von Aufträgen dürfen nur Angebote von Anbietern berücksichtigt werden, die die Bestimmungen des Arbeitsschutzes, die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge und die üblichen Arbeitsverträge oder, wenn solche fehlen, die in der Schweiz geltenden branchenüblichen Vorschriften einhalten.

Art. 26 Prüfung der Angebote

¹ Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien technisch und rechnerisch geprüft. Es können Dritte als Sachverständige eingesetzt werden.

² Offensichtliche Fehler, wie Rechnungs- und Schreibfehler, werden korrigiert.

³ Danach wird eine objektive Vergleichstabelle über die Angebote erstellt.

Art. 27 Erläuterungen

¹ Der Auftraggeber kann von den Anbietern schriftliche Erläuterungen über ihre Eignung und ihr Angebot verlangen.

² Mündliche Erläuterungen werden vom Auftraggeber schriftlich festgehalten.

Art. 28 Verhandlungsverbot (Art. 11 Bst. c IVöB)

¹ Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Anbietern über Preise, Preisrabatte und Änderungen des Leistungsinhalts sind untersagt.

² Im freihändigen Verfahren sind solche Verhandlungen zulässig.

Art. 29 Ungewöhnlich niedrige Angebote

¹ Erhält ein Auftraggeber ein Angebot, das in auffällender Weise viel niedriger ist als die anderen, so kann er vom Anbieter Auskünfte verlangen, um sich zu vergewissern, dass dieser die Teilnahmebedingungen einhält und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.

1.6 Zuschlag des Auftrages

Art. 30 Zuschlagskriterien (Art. 13 Bst. f IVöB)

¹ Der Auftrag wird dem Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot vergeben. Es können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Preis, Fristen, Betriebskosten, Kundendienst, nachhaltige Entwicklung, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ausbildung von Lehrlingen, Ästhetik, Qualitätssicherung, Kreativität und Infrastruktur.

² Ein Auftrag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des tiefsten Preises vergeben werden.

Art. 31 Aufteilung des Auftrags

¹ Der Auftraggeber kann einen Auftrag nur dann und in dem Masse aufteilen und ohne ihre Zustimmung an verschiedene Anbieter vergeben, als er dies in den Ausschreibungsunterlagen dargelegt hat oder wenn er vor dem Zuschlag ihr Einverständnis erhalten hat.

Art. 32 Bekanntmachung des Zuschlags

¹ Für Aufträge im Staatsvertragsbereich veröffentlicht jeder Auftraggeber spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag eine Mitteilung auf der vom Verein simap.ch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch). Im Amtsblatt erscheint gleichzeitig ein Hinweis auf die Mitteilung. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a) Art des Vergabeverfahrens;
- b) Art und Umfang der bestellten Leistung;
- c) Name und Adresse des Auftraggebers;
- d) Datum des Zuschlags;
- e) Name und Adresse des Auftragnehmers;
- f) Preis des berücksichtigten Angebots.

² ...

³ ...

Art. 33 Widerruf des Zuschlags

¹ Der Auftraggeber kann den Zuschlag aus den Gründen nach Artikel 25 widerrufen.

Art. 34 Abbruch und Wiederholung des Verfahrens (Art. 13 Bst. i IVöB)

¹ Der Auftraggeber kann das Verfahren aus guten Gründen abbrechen oder wiederholen, namentlich wenn:

- a) kein Angebot eingereicht wurde, das den in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Ausschreibung festgelegten technischen Anforderungen und Kriterien entsprach;
- b) die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren;
- c) aufgrund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen günstigere Angebote zu erwarten sind;
- d) eine wesentliche Änderung des Auftrags erforderlich wurde;

e) er über keine ausreichende Finanzierung für die Vergabe an das wirtschaftlich günstigste Angebot verfügt. 2 Der Abbruch oder die Wiederholung des Verfahrens wird den Anbietern sofort schriftlich und begründet mitgeteilt. Sie geben den Anbietern keinerlei Anrecht auf Entschädigung.

² Der Abbruch oder die Wiederholung des Verfahrens wird den Anbietern sofort mit Begründung schriftlich mitgeteilt und auf der vom Verein simap.ch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch) veröffentlicht. Im Amtsblatt erscheint gleichzeitig ein Hinweis auf die Veröffentlichung.

³ Der Abbruch oder die Wiederholung des Verfahrens gibt den Anbietern keinerlei Anrecht auf Entschädigung.

Art. 34a Eröffnung von Verfügungen (Art. 13 Bst. g und h IVöB)

¹ Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch persönliche Zustellung oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

² Die Verfügungen des Auftraggebers werden summarisch begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

³ Auf Gesuch hin gibt der Auftraggeber dem nicht berücksichtigten Anbieter folgende Angaben bekannt:

- a) das angewendete Verfahren;
- b) den Namen des berücksichtigten Anbieters;
- c) den Preis des berücksichtigten Angebots;
- d) die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung seines Angebots;
- e) die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots.

1.7 Rechtsschutz

Art. 35 Beschwerdefrist

¹ Der Entscheid des als Beschwerdebehörde urteilenden Oberamtmannes über einen Gemeindeentscheid über das öffentliche Beschaffungswesen kann innert 10 Tagen mit Beschwerde angefochten werden.

1.8 Aufsicht

Art. 36 ...

Art. 37 Aufsicht über die Anbieter (Art. 4 Abs. 2 Bst. e IVöB)

¹ Die Auftraggeber können kontrollieren oder kontrollieren lassen, ob die Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen und die Gleichbehandlung von Frau und Mann eingehalten werden. Auf Verlangen müssen die Anbieter die Einhaltung nachweisen.

2 Übrige öffentliche Beschaffungen**Art. 38** Grundsätze

¹ Für die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (Art. 7 Abs. 1^{bis} IVöB) gelten die Bestimmungen:

- a) der Interkantonalen Vereinbarung;
- b) dieses Reglements, mit Ausnahme der Artikel 15 Abs. 1 Bst. k, 18 Abs. 3, 19 und 32.

² Die Bestimmungen des Bundes über die Nationalstrassen bleiben vorbehalten.

Art. 39 Gegenrecht

¹ Die Anbieter aus andern Kantonen werden unter Vorbehalt der in Artikel 3 des Binnenmarktgesetzes vorgesehenen Ausnahmen zugelassen.

² Die ausländischen Anbieter werden nur unter Vorbehalt des Gegenrechts gegenüber schweizerischen Anbietern zugelassen.

Art. 40 ...**Art. 41** Wahl des Verfahrens

¹ Ein Auftrag kann nach dem freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn er unter:

- a) 150'000 Franken liegt für Bauaufträge für den Ausbau;
- b) 100'000 Franken liegt für Lieferaufträge;
- c) 300'000 Franken liegt für Bauaufträge für den Rohbau;
- d) 150'000 Franken liegt für Dienstleistungsaufträge.

² Ein Auftrag kann nach dem Einladungsverfahren vergeben werden, wenn er unter:

- a) 250'000 Franken liegt für Bauaufträge für den Ausbau;
- b) 250'000 Franken liegt für Lieferaufträge;
- c) 250'000 Franken liegt für Dienstleistungsaufträge;

d) 500'000 Franken liegt für Bauaufträge für den Rohbau.

³ Die Aufträge über den Schwellenwerten nach Absatz 2 werden nach dem offenen Verfahren oder dem selektiven Verfahren vergeben. Das freihändige Verfahren wird nur angewandt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind.

Art. 42 ...

Art. 43 Fristen

¹ Die Frist zur Einreichung der Angebote beträgt für Aufträge unter 500'000 Franken 10 bis 30 Tage. Für die übrigen Aufträge beträgt sie mehr als 30 Tage.

Art. 44 Öffnung der Angebote

¹ Der Auftraggeber legt die Erfordernisse zur Öffnung der Angebote fest.

Art. 45 ...

3 Statistik und Archivierung

Art. 46 ...

Art. 47 ...

Art. 47a Statistik (Art. 4 Abs. 2 Bst. e IVöB)

¹ Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion übermittelt dem Interkantonalen Organ auf dessen Aufforderung die jährliche Statistik über die Aufträge im Staatsvertragsbereich zuhanden des Bundes.

Art. 47b Archivierung (Art. 13 Bst. i IVöB)

¹ Soweit nicht weitergehende Bestimmungen bestehen, werden die Vergabeakten während mindestens drei Jahren nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

² Zu den Vergabeakten gehören:

- a) die Ausschreibung;
- b) die Ausschreibungsunterlagen;
- c) das Offertöffnungsprotokoll;
- d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;

- f) das berücksichtigte Angebot;
- g) Berichte über die im Staatsvertragsbereich freihändig vergebenen Aufträge (Art. 9 Abs. 2).

4 Wettbewerb

Art. 48

¹ Für den Bau eines Gebäudes oder eines Kunstbauwerkes findet grundsätzlich ein Wettbewerb statt.

² Der Auftraggeber kann jedoch auf den Wettbewerb verzichten, wenn der Wert tiefer liegt als:

- a) 5 Millionen Franken für ein Gebäude (Preisindex, Januar 1998);
- b) 10 Millionen Franken für ein Kunstbauwerk (Preisindex, Januar 1998).

³ Er kann ebenfalls darauf verzichten, wenn es sich um einen Umbau handelt oder wenn das Objekt eine besondere Komplexität aufweist oder für einen Wettbewerb ungeeignet ist.

⁴ Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über die Architektur- und Tiefbauwettbewerbe des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.

5 Strafbestimmung

Art. 49

¹ Schwer wiegende Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen werden durch Verwarnung, Entzug des erteilten Auftrags, Auferlegung einer Busse von bis zu 10 % der bereinigten Angebotssumme oder Ausschluss von künftigen Vergaben für die Dauer bis zu fünf Jahren geahndet.

² Dieser Entscheid kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden.

³ Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte gegen den fehlbaren Anbieter.

6 Schlussbestimmungen

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement vom 16. April 1974 über die Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (SGF 122.91.41);

- b) der Beschluss vom 27. Januar 1975 über die Schaffung einer Zentralkartei für Vergabungen (SGF 122.91.42);
- c) der Beschluss vom 30. Dezember 1980 über die Vergabung von Aufträgen an Architekten und Ingenieure und über die Organisation von Wettbewerben durch den Staat (SGF 122.91.51);
- d) die Artikel 61 und 62 des Ausführungsreglements vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11).

Art. 51 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.

ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

Anhang 1: Bauaufträge (Art. 3)

Anhang 2: Nachweise (Art. 20 Abs. 3)

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
28.04.1998	Erlass	Grunderlass	01.07.1998	BL/AGS 1998 f 199 / d 199
10.05.1999	Art. 3	geändert	15.05.1999	BL/AGS 1999 f 139 / d 142
10.05.1999	Art. 41	geändert	15.05.1999	BL/AGS 1999 f 139 / d 142
22.01.2002	Art. 41	geändert	01.01.2002	2002_013
26.11.2002	Art. 1	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Abschnitt 1	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 2	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 4	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 4a	eingefügt	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 5	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 6	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 6a	eingefügt	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 6b	eingefügt	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 7	aufgehoben	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 8	aufgehoben	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 9	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 10	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Abschnitt 1.3	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 12	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 12a	eingefügt	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 13	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 14	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 15	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 16	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 17a	eingefügt	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 20	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 23	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 23a	eingefügt	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 23b	eingefügt	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 24	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 25	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 28	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 30	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 32	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 34	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 34a	eingefügt	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 35	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 36	aufgehoben	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 38	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 40	aufgehoben	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 41	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 42	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 43	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 45	aufgehoben	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Abschnitt 3	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 46	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 47	geändert	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 47a	eingefügt	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 47b	eingefügt	01.01.2003	2002_130
26.11.2002	Art. 49	geändert	01.01.2003	2002_130

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
21.12.2004	Art. 12	geändert	01.01.2005	2004_173
21.12.2004	Art. 13	geändert	01.01.2005	2004_173
21.12.2004	Art. 14	geändert	01.01.2005	2004_173
21.12.2004	Art. 15	geändert	01.01.2005	2004_173
21.12.2004	Art. 19	geändert	01.01.2005	2004_173
21.12.2004	Art. 23	geändert	01.01.2005	2004_173
21.12.2004	Art. 32	geändert	01.01.2005	2004_173
21.12.2004	Art. 38	geändert	01.01.2005	2004_173
21.12.2004	Art. 42	aufgehoben	01.01.2005	2004_173
08.01.2008	Art. 49	geändert	01.01.2008	2008_001
20.05.2008	Abschnitt 3	geändert	01.07.2008	2008_056
20.05.2008	Art. 46	aufgehoben	01.07.2008	2008_056
20.05.2008	Art. 47	aufgehoben	01.07.2008	2008_056
21.12.2010	Art. 12	geändert	01.01.2011	2010_163
21.12.2010	Art. 32	geändert	01.01.2011	2010_163
21.12.2010	Art. 34	geändert	01.01.2011	2010_163
05.09.2011	Art. 41	geändert	01.10.2011	2011_071

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erllass	Grunderlass	28.04.1998	01.07.1998	BL/AGS 1998 f 199 / d 199
Art. 1	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Abschnitt 1	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 2	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 3	geändert	10.05.1999	15.05.1999	BL/AGS 1999 f 139 / d 142
Art. 4	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 4a	eingefügt	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 5	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 6	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 6a	eingefügt	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 6b	eingefügt	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 7	aufgehoben	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 8	aufgehoben	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 9	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 10	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Abschnitt 1.3	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 12	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 12	geändert	21.12.2004	01.01.2005	2004_173
Art. 12	geändert	21.12.2010	01.01.2011	2010_163
Art. 12a	eingefügt	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 13	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 13	geändert	21.12.2004	01.01.2005	2004_173
Art. 14	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 14	geändert	21.12.2004	01.01.2005	2004_173
Art. 15	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 15	geändert	21.12.2004	01.01.2005	2004_173
Art. 16	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 17a	eingefügt	26.11.2002	01.01.2003	2002_130

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Art. 19	geändert	21.12.2004	01.01.2005	2004_173
Art. 20	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 23	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 23	geändert	21.12.2004	01.01.2005	2004_173
Art. 23a	eingefügt	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 23b	eingefügt	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 24	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 25	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 28	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 30	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 32	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 32	geändert	21.12.2004	01.01.2005	2004_173
Art. 32	geändert	21.12.2010	01.01.2011	2010_163
Art. 34	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 34	geändert	21.12.2010	01.01.2011	2010_163
Art. 34a	eingefügt	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 35	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 36	aufgehoben	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 38	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 38	geändert	21.12.2004	01.01.2005	2004_173
Art. 40	aufgehoben	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 41	geändert	10.05.1999	15.05.1999	BL/AGS 1999 f 139 / d 142
Art. 41	geändert	22.01.2002	01.01.2002	2002_013
Art. 41	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 41	geändert	05.09.2011	01.10.2011	2011_071
Art. 42	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 42	aufgehoben	21.12.2004	01.01.2005	2004_173
Art. 43	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 45	aufgehoben	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Abschnitt 3	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Abschnitt 3	geändert	20.05.2008	01.07.2008	2008_056
Art. 46	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 46	aufgehoben	20.05.2008	01.07.2008	2008_056
Art. 47	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 47	aufgehoben	20.05.2008	01.07.2008	2008_056
Art. 47a	eingefügt	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 47b	eingefügt	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 49	geändert	26.11.2002	01.01.2003	2002_130
Art. 49	geändert	08.01.2008	01.01.2008	2008_001